



Vereinssatzung

§ 1

Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Turnverein Geisling“, kurz „TV Geisling“ genannt.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist Geisling.

§ 3

Zweck des Vereins

Der TV Geisling e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein setzt auf demokratischer Grundlage und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dgl.,
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und seinen Fachverbänden, soweit sie für die einzelnen Abteilungen des Vereins maßgebend sind.
- f) Der TVG untergliedert sich z.Z. in 4 Abteilungen (Fußball, Tennis, Gymnastik und Rollsport- und Beachvolleyball).

§ 4

Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, d.h. aktiven und passiven Mitgliedern und Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen, Passive solche, die in keiner Abteilung tätig

sind. Mitglieder, insbesondere aktive Mitglieder, welche bereits dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dgl.

§ 6 Ausgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu Willenserklärungen, die den Verein in der Höhe bis zu € 5.000 belasten ist der erste Vorsitzende berechtigt, von € 5.000 bis € 10.000 ist die Zustimmung der Vorstandschaft, von über € 10.000 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft bilden: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der 3. Vorsitzende (Stellvertreter), der 1. Hauptkassier und der 2. Kassier, der Schriftführer, je der Abteilungs- und Jugendleiter der einzelnen Abteilungen, vier Ausschussmitglieder, sowie den Internetbeauftragten.

Auch die Ehrenvorsitzenden gehören der Vorstandschaft an.

Die Abteilungs- und Jugendleiter werden von den Abteilungen gewählt und von der Mitgliederhauptversammlung bestätigt.

Der 1. Vorsitzende ist zugleich Geschäftsführer. Er, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Satzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle kann der 2. Vorsitzende die Vertretung übernehmen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandschaftsmitgliedes wählt die übrige Vorstandschaft eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

§ 8 Eintritt von Mitgliedern

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

Die Austrittserklärung hat bei aktiven schriftlich zu erfolgen. Bei Passiven ist eine mündliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden notwendig. Mit dem Eintreffen der Austrittserklärung bzw. mit der Abgabe der mündlichen Erklärung enden, vorbehaltlich der Erfüllung der Bestimmungen über die Beiträge, die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 6 Monate mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben oder allenfalls Entschädigungsverpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt:

- a) bei groben oder wiederholten Vorgehen gegen die Vereinssatzungen,
- b) bei unehrenhaften Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ,
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- d) bei leichteren Fällen kann zeitlicher Ausschluss erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung, bei besonders groben Fällen die Vorstandschaft. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen nur mit Stimmzettel.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder in der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückerhalten.

Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige Mitglieder.

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

Der TV Geisling und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des BLSV und seiner für den Verein maßgebenden Fachverbände, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen und der Ordnungen der oben genannten Organisationen, an. Der Verein haftet für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BLSV und seiner Fachverbände ergeben.

Der Verein und die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzungen und die Ordnungen des BFV, BTV, BRIV soweit maßgebend – des SFV, des DFB, ferner das Amateur-, Vertrag- und Lizenzspielerstatut, sowie die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 12 Beiträge der Mitglieder

Bei Eintritt hat jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr (z.Zt. € -,--) zu bezahlen. Der Jahresbeitrag beträgt:

- a) € 38 für Erwachsene
- b) € 18 für Kinder und Jugendliche
- c) € 55 für Familien
- d) € 28 Schüler und Azubi's bis zum vollendeten 22. Lebensjahr

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Tennisabteilung erhält für die Mitglieder der Tennisabteilung, die nur wegen ihrer Zugehörigkeit zur Tennisabteilung auch beim TV Geisling e.V. sein müssen, den jährlichen Beitrag dieser Personen rückvergütet. Abgezogen werden davon die Kosten für die Versicherung und sonstige allgemeine Kosten, z. Zt. 10 € pro Person.

Der Beitrag kann in jeder Vereinsversammlung geändert werden. Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

§ 13 Versammlungen und Geschäftsjahr

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. eine ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen,
3. Mitglieder-Vierteljahresversammlungen.

Die **ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung** findet jeweils im Monat Juni statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tage der Jahreshauptversammlung.

Anträge zur Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen rechtzeitig bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Vorstandschaft statt. Mitgliederversammlungen sollen vierteljährlich stattfinden. Sämtliche satzungsgemäßen Versammlungen sind durch Anschlag im Vereinslokal und durch Ortsansschlag mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. 2/3-Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Erschienenen.

In der **ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung** ist:

- a) von der Vorstandschaft über die Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten, Rechnung zu legen,
- b) alle 2 Jahre die Neuwahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Zur Gültigkeit bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

In einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für die Vorstandschaft während des Vereinsjahres,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Auflösung einer Vereinsabteilung,
- e) Beitragserhöhungen und Änderung der Aufnahmegebühr.

Die **Mitgliederversammlungen** dienen

- a) zur Beschlussfassung über Abgaben,
- b) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten

§ 14

Auslegungs- und Entscheidungsgrundsätze

In allen Fällen, für die die Satzung ausdrückliche Bestimmungen trifft, ist so zu entscheiden wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr bzw. Sportbetrieb herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Vereinsbetriebes

im weitesten Sinne erfordern. Dabei ist von den aus der Satzung sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Verwaltungsgemeinschaft Pfatter mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes im Ortsteil Geisling zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den BLSV und das Registergericht in Kraft.

Geisling, 08.07.2009

Vorstandschaft TV Geisling